

**Reglement
zum Zewo-Gütesiegel**

**(Gütesiegelreglement; GSR)
vom 15. April 2016
(ergänzt am 8. Dezember 2021 und am 2. Mai 2024)**



Art. 1 Zweck

- ¹ Die Stiftung Zewo (nachfolgend «Zewo») verleiht gestützt auf Art. 4 ihrer Statuten ein Gütesiegel. Es zeichnet gemeinnützige Non-Profit-Organisationen aus, die vertrauenswürdig sind, ihre Spendengelder zweckbestimmt, effizient und wirkungsorientiert einsetzen und transparent informieren.
- ² Dieses Reglement umfasst die Bestimmungen zum Erlangen, Führen, Erneuern und Entziehen des Gütesiegels sowie zum Verzicht darauf. Es regelt die damit verbundenen Rechte, Pflichten und Verfahren sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Art. 2 Garantiemarke

- ¹ Die Zewo hat die abgebildete Marke (nachfolgend «Gütesiegel») als Garantiemarke (gemäß Art. 21 Markenschutzgesetz) hinterlegt und markenrechtlich schützen lassen. Sie sorgt für die Aufrechterhaltung der Marke.



- ² Die Zewo erteilt das Recht, die abgebildete und allfällige weitere Marken zu führen, an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz (nachfolgend «Organisationen»), gemäß den in diesem Reglement festgehaltenen Bedingungen.

Art. 3 Recht zum Führen des Gütesiegels

- ¹ Zum Führen des Gütesiegels berechtigt sind zertifizierte Organisationen, die
 - a. die vom Stiftungsrat der Zewo erlassenen Zewo-Standards für Non-Profit-Organisationen (nachfolgend «Standards») einhalten.
 - b. das Prüfverfahren der Zewo erfolgreich durchlaufen haben.
 - c. sich regelmäßig von der Zewo auf die Einhaltung der Zewo-Standards kontrollieren lassen.
 - d. ihren Pflichten gemäß diesem Reglement nachkommen.

Art. 4 Dienstleistungen zum Gütesiegel

- ¹ Organisationen mit Gütesiegel haben Anspruch auf folgende Zusatzleistungen:
 - a. Bekanntmachung und Schutz der Marke
 - b. Aufnahme in das Zewo-Verzeichnis der zertifizierten Organisationen
 - c. Aufnahme in die Datenbank der zertifizierten Organisationen mit Online-Suche auf www.zewo.ch

- d. Regelmässige Information zu Aktuellem rund um die Zewo und ihren Standards
- e. Zugang zu Veranstaltungen der Zewo zu reduziertem Preis
- f. Bezug von Zewo-Studien und Publikationen zu reduziertem Preis
- g. Zugang zu Angeboten von/mit Dritten zu den auf www.zewo.ch publizierten Konditionen für Organisationen mit Gütesiegel

Art. 5 Antrag auf Gütesiegel

¹ Organisationen, die sich auf die Einhaltung der Standards prüfen lassen wollen, haben die Wahl zwischen folgenden Antragsverfahren:

- a. **Zweistufiges Verfahren:** Die Organisation beauftragt die Zewo anhand von Basisdokumenten unverbindlich einzuschätzen, ob sie in wichtigen Aspekten von den Standards abweicht. Wenn diese Einschätzung schriftlich vorliegt, entscheidet die Organisation, ob sie das Prüfverfahren fortsetzen will. Sie kann innerhalb von 12 Monaten die Hauptprüfung beantragen.
- b. **Einstufiges Verfahren:** Die Organisation beantragt direkt eine umfassende Prüfung auf die Einhaltung der Standards. Die Zewo entscheidet, ob sie anhand der eingereichten Unterlagen das Prüfverfahren eröffnet oder ob sie zuerst eine unverbindliche Einschätzung der Organisation vornimmt.

Art. 6 Prüfung zur Erlangung des Gütesiegels (Erstzertifizierung)

¹ Die Geschäftsstelle der Zewo prüft die Organisation auf die Einhaltung der Standards anhand der eingereichten Unterlagen und besucht die Organisation.

² Nach Abschluss der Prüfung durch die Geschäftsstelle der Zewo erhält die Organisation das Ergebnis in einem schriftlichen Prüfbericht. Dieser informiert darüber, in welchen Punkten die Organisation von den Standards abweicht. Die Organisation hat Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist zu dokumentieren, dass sie diese Punkte entsprechend den Standards angepasst hat.

³ Nach Ablauf der gesetzten Fristen prüft die Geschäftsstelle die nachgereichten Unterlagen und stellt dem Stiftungsrat der Zewo Antrag auf Erteilung oder Nichterteilung des Gütesiegels.

⁴ Die Geschäftsstelle der Zewo kann in folgenden Fällen direkt auf Grundlage des Prüfberichts beantragen, dass der Stiftungsrat der Zewo der Organisation das Recht zum Führen des Gütesiegels nicht erteilt:

- a. Wenn eine Organisation massiv von den Standards abweicht.
- b. Wenn offensichtlich ist, dass die Organisation die Standards nicht innert angemessener Frist erfüllen kann.

⁵ In allen Fällen informiert die Geschäftsstelle der Zewo die Organisation über ihren Antrag und die Termine.

Art. 7 Erteilung des Gütesiegels

- ¹ Der Stiftungsrat der Zewo erteilt Organisationen, die sich von der Zewo erfolgreich auf die Einhaltung der Zewo-Standards prüfen liessen, das Recht zum Führen des Gütesiegels.
- ² Das Recht zum Führen des Gütesiegels wird grundsätzlich für fünf Jahre erteilt. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat der Zewo eine andere Gültigkeitsdauer beschliessen.
- ³ Der Stiftungsrat der Zewo kann das Recht zum Führen des Gütesiegels unter Auflagen erteilen, die innerhalb von gesetzten Fristen erfüllt werden müssen.
- ⁴ Die berechtigten Organisationen dürfen das Gütesiegel benutzen, sobald sie von der Zewo die schriftliche Bestätigung erhalten haben, dass sie die Standards erfüllen.
- ⁵ Die Geschäftsstelle der Zewo stellt der Organisation den schriftlichen Entscheid über Erteilung oder Nichterteilung des Rechts zum Führen des Gütesiegels an die von der Organisation angegebene Zustelladresse zu.
- ⁶ Organisationen, die das Recht zum Führen des Gütesiegels erhalten haben, sind verpflichtet, dieses in all ihren Publikationen, die sie für das Fundraising und die Werbung einsetzen, gut sichtbar abzubilden und so zur Bekanntheit und zur Stärkung des Gütesiegels beizutragen.
- ⁷ Die Geschäftsstelle der Zewo erlässt ein Manual zur korrekten Anwendung des Gütesiegels.
- ⁸ Bei Nichterteilung des Gütesiegels kann die Organisation frühestens zwei Jahre nach dem Entscheid des Stiftungsrats eine neue Prüfung beantragen.

Art. 8 Prüfung zur Erneuerung des Gütesiegels (Rezertifizierung)

- ¹ Die Geschäftsstelle der Zewo kündigt der Organisation vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Gütesiegels an, dass sie erneut auf die Einhaltung der Standards geprüft wird.
- ² Die Geschäftsstelle der Zewo kann in folgenden Fällen die Überprüfung der Organisation auf die Einhaltung der Standards vorzeitig einleiten:
 - a. Wenn es begründete Hinweise oder Beschwerden gibt, dass die Organisation massiv von den Zewo-Standards abweicht.
 - b. Wenn aufgrund von wesentlichen Veränderungen innerhalb der Organisation davon ausgegangen werden kann, dass die Organisation die Zewo-Standards nicht mehr erfüllt.
- ³ Die Geschäftsstelle der Zewo nimmt die Prüfung auf Basis einer Einschätzung der wesentlichen Risiken der Organisation, der eingereichten Unterlagen und eines Besuchs bei der Organisation vor.

- ⁴ Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung stellt die Geschäftsstelle der Zewo Antrag auf Erneuerung oder Entzug des Rechts zum Führen des Gütesiegels.
- ⁵ Ist die Prüfung bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Gütesiegels noch nicht abgeschlossen, so verlängert sich das Recht zum Führen des Gütesiegels der Organisation bis der Entscheid vorliegt.
- ⁶ Kommt eine Organisation ihren Mitwirkungspflichten bei der Prüfung trotz wiederholter Mahnung nicht nach, stellt die Geschäftsstelle der Zewo Antrag auf Entzug des Gütesiegels.

Art. 9 Erneuerung des Rechts zum Führen des Gütesiegels

- ¹ Der Stiftungsrats-Ausschuss entscheidet über die Erneuerung des Rechts zum Führen des Gütesiegels. Er kann den Antrag in besonderen Fällen zum Entscheid an den gesamten Stiftungsrat weitergeben.
- ² Der Stiftungsrats-Ausschuss kann das Recht zur Benutzung des Gütesiegels unter Auflagen erneuern, die innerhalb von gesetzten Fristen erfüllt werden müssen.
- ³ Das Recht zum Führen des Gütesiegels wird in der Regel für fünf Jahre erneuert. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat der Zewo eine andere Gültigkeitsdauer beschliessen.
- ⁴ Gelangt der Stiftungsrats-Ausschuss zur Ansicht, dass das Gütesiegel nicht erneuert werden soll, stellt er dem Stiftungsrat der Zewo Antrag auf Entzug des Gütesiegels.
- ⁵ Die Geschäftsstelle der Zewo stellt der Organisation den schriftlichen Entscheid über Erneuerung des Rechts zum Führen des Gütesiegels an die von der Organisation angegebene Zustelladresse zu.

Art. 10 Auflagen und deren Kontrolle

- ¹ Organisationen, denen das Recht zum Führen des Gütesiegels unter Auflagen erteilt oder erneuert wurde, informieren die Geschäftsstelle der Zewo innerhalb der gesetzten Fristen über die Umsetzung der Auflagen.
- ² Stellt die Geschäftsstelle der Zewo fest, dass die Auflagen innert der gesetzten Fristen umgesetzt worden sind, bestätigt sie dies der Organisation schriftlich.
- ³ Stellt die Geschäftsstelle der Zewo fest, dass die Organisation die Auflagen innert der gesetzten Fristen nicht oder nur teilweise umgesetzt hat, räumt sie der Organisation eine Nachfrist zur Erfüllung der Auflagen ein. Sie informiert die Organisation schriftlich darüber und weist sie darauf hin, dass ihr das Recht zum Führen des Gütesiegels entzogen werden kann, wenn sie die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt.
- ⁴ Stellt die Geschäftsstelle fest, dass die Organisation die Auflagen innert der gesetzten Nachfrist nicht oder nur teilweise umgesetzt hat, stellt sie Antrag auf Entzug des Gütesiegels.

- ⁵ Werden Honorare oder Gebühren trotz wiederholter Mahnung nicht oder nur teilweise bezahlt, kann die Geschäftsstelle der Zewo einen Antrag auf Entzug des Gütesiegels stellen.
- ⁶ Ebenso können grobe Verstöße gegen die korrekte Anwendung des Gütesiegels oder die Nichtbeachtung des diesbezüglichen Manuals zu einem Antrag auf Entzug des Gütesiegels führen.

Art. 11 Mitwirkungspflichten und laufende Kontrolle

- ¹ Die Organisation ist verpflichtet, der Zewo die im Rahmen der Verfahren verlangten Informationen und Unterlagen inhaltlich vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht zur Verfügung zu stellen.
- ² Organisationen mit Gütesiegel informieren die Zewo unaufgefordert über grundlegende interne Veränderungen.
- ³ Organisationen mit Gütesiegel reichen der Zewo jedes Jahr den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht zur Kontrolle ein.
- ⁴ Organisationen mit Gütesiegel geben der Zewo bei Bedarf jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft und gewähren ihr Einblick in Unterlagen zur Klärung von Hinweisen oder Beschwerden, die im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Standards stehen.
- ⁵ Organisationen mit Gütesiegel, die sich als juristische Person auflösen, informieren die Zewo über ihre Absicht, bevor der Entscheid über die Auflösung im zuständigen Gremium traktandiert wird. Insbesondere zeigt sie auf, wofür die zum Zeitpunkt der Auflösung verbleibenden Vermögenswerte eingesetzt werden und werden noch bestehenden Verpflichtungen nachkommt. Dies gilt unabhängig davon, ob die gemeinnützige Tätigkeit eingestellt werden soll oder ob sie durch eine andere zertifizierte oder nicht zertifizierte Organisation weitergeführt werden soll.

Art. 12 Beendigung des Rechts zum Führen des Gütesiegels

- ¹ Organisationen mit Gütesiegel können per Ende eines Kalenderjahres auf das Recht zum Führen des Gütesiegels verzichten. Sie teilen der Geschäftsstelle der Zewo ihren Verzicht auf das Gütesiegel vor Ablauf des Jahres schriftlich mit.
- ² Beantragt die Geschäftsstelle der Zewo den Entzug des Gütesiegels, informiert sie die Organisation schriftlich darüber.
- ³ Die Organisation erhält die Gelegenheit zum drohenden Entzug zuhanden des Stiftungsrates schriftlich Stellung zu nehmen. Darüber hinaus ist mit den Verfahren gemäss diesem Reglement gewährleistet, dass die Organisation von der Zewo angehört wird.
- ⁴ Der Stiftungsrat der Zewo entscheidet über den Entzug des Gütesiegels.

- ⁵ Die Geschäftsstelle der Zewo stellt der Organisation den schriftlichen Entscheid über die Beendigung des Rechts zum Führen des Gütesiegels an die von der Organisation angegebene Zustelladresse zu.
- ⁶ Nach Beendigung des Rechts zum Führen des Gütesiegels darf die Organisation die Garantiemarke nicht mehr verwenden. Drucksachen (Geschäftspapiere, Sammlungsaufrufe, Einzahlungsscheine, Werbemittel etc.) mit dem Gütesiegel sind sofort und ohne Gewährung einer Aufbrauchfrist zu vernichten. Die weitere Benutzung des Gütesiegels kann gemäss Art. 63 MSchG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Bei weiterer Benutzung des Gütesiegels behält sich die Zewo zivil- und strafrechtliche Massnahmen vor.
- ⁷ Bei Entzug des Gütesiegels kann die Organisation frühestens zwei Jahre nach dem Entscheid des Stiftungsrats der Zewo eine neue Prüfung beantragen.

Art. 13 Verfahren für Sektionen und regionale Verbände von nationalen Netzwerken (Unterorganisationen)

- ¹ Bei nationalen Netzwerken meldet die Dachorganisation, welche der ihr angeschlossenen Organisationen auf die Einhaltung der Standards zu prüfen sind, welche auf das Gütesiegel verzichten oder die Standards nicht erfüllen.
- ² Zertifizierte Mutterorganisationen können kleine und mittelgrosse Unterorganisationen, die das Zewo-Gütesiegel noch nicht tragen, jederzeit anmelden. Diese durchlaufen dann ein erleichtertes Zertifizierungsverfahren, das bis zur nächsten ordentlichen Rezertifizierung der Mutterorganisation gültig ist. Der Aufwand wird anhand des Stundenaufwands berechnet. Der Stundenansatz entspricht dem im Gebührenreglement definierten Betrag.
- ³ Für Unterorganisationen, die jährlich weniger als 4 Mio. Spendeneinnahmen verzeichnen und gemäss Swiss GAAP FER klein bis mittelgross sind (d.h. zwei der folgenden Kriterien sind erfüllt: < CHF 10 Mio. Bilanzsumme /< CHF 20 Mio. Umsatz / < 50 FTE), und für Gönnervereine o.ä. gemäss Zewo-Standards 16 gibt es ein erleichtertes Prüfverfahren zum Erlangen und Erneuern des Gütesiegels. Dieses besteht aus einer einfachen Einschätzung der Einhaltung der Standards anhand der wichtigsten Basisdokumente und berücksichtigt die Kontrollhandlungen durch die Dachorganisation sowie die Art der Zusammenarbeit im Netzwerk.
- ⁴ Stellt die Dachorganisation fest, dass eine ihr angeschlossene kleine Organisation mit Gütesiegel die Standards nicht mehr erfüllt, meldet sie diese bei der Geschäftsstelle der Zewo zur Benutzung des Gütesiegels ab.
- ⁵ Die Erteilung, Erneuerung und Aberkennung des Gütesiegels für Organisationen, die ein erleichtertes Verfahren durchlaufen haben, erfolgt durch die Geschäftsstelle der Zewo. Bei Nichterteilung, Nichterneuerung oder Aberkennung des Gütesiegels kann die Organisation innerhalb von

30 Tagen Rekurs beim Stiftungsrat der Zewo gegen den Entscheid der Geschäftsstelle einlegen.

- ⁶ Grosse Unterorganisationen gemäss Swiss GAAP FER (> CHF 10 Mio. Bilanzsumme /> CHF 20 Mio. Umsatz / > 50 FTE) durchlaufen ein ordentliches Prüfverfahren zum Erlangen und Erneuern des Gütesiegels. Die Prüfung durch die Geschäftsstelle der Zewo erfolgt in Absprache mit der Dachorganisation.
- ⁷ Die Erteilung, Nichterteilung oder der Entzug des Gütesiegels für Organisationen, die ein ordentliches Prüfverfahren durchlaufen haben, erfolgt durch den Stiftungsrat der Zewo.
- ⁸ Die Prüfung der Unterorganisationen erfolgt gleichzeitig mit der Prüfung der Dachorganisation.
- ⁹ Die Kommunikation mit der Unterorganisation erfolgt in der Regel über die Dachorganisation. Sie kann in gegenseitiger Absprache auch direkt mit der Unterorganisation erfolgen.

Die Zewo stellt die Honorare und Gebühren für Unterorganisationen der Dachorganisation in Rechnung. Die interne Weiterverrechnung ist Sache der Dachorganisation.

Art. 14 Honorare und Gebühren

- ¹ Die Organisation hat für die Prüfung auf die Einhaltung der Standards ein Honorar und für die Benutzung des Gütesiegels eine jährliche Gebühr zu entrichten.
- ² Der Stiftungsrat der Zewo erlässt eine Verordnung zu den Honoraren und Gebühren.

Art. 15 Sorgfaltspflicht

- ¹ Die Zewo führt die Prüfung durch qualifiziertes Personal mit der gebotenen Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen durch.
- ² Die Zewo kann zur Beurteilung bestimmter Punkte ausgewiesene unabhängige Experten beziehen. Sie unterstellt diese ebenfalls dem Datenschutz gemäss Art. 16 dieses Reglements.
- ³ Die Organisation erhält die Gelegenheit, in strittigen Fragen schriftlich Stellung zuhanden des Stiftungsrates der Zewo zu nehmen.
- ⁴ Die Geschäftsstelle der Zewo legt die für die Verfahren nötigen Fristen angemessen fest. Sie kann eine Frist auf begründetes Gesuch der Organisation erstrecken und hält fest, wenn eine weitere Erstreckung nicht mehr möglich ist.

Art. 16 Datenschutz

- ¹ Die Zewo verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln.

- ² Die Zewo erteilt Dritten gegenüber keine Auskunft über ein laufendes Prüfverfahren.

Art. 17 Information

- ¹ Die Zewo informiert die Öffentlichkeit darüber, welche Organisationen das Gütesiegel tragen.
- ² Die Zewo kann über Auflagen, unter denen das Recht zum Führen des Gütesiegels erteilt oder erneuert wurde, Auskunft erteilen.
- ³ Bei Beendigung des Rechts zum Führen des Gütesiegels informiert die Zewo die Öffentlichkeit darüber, dass die Organisation das Gütesiegel nicht mehr trägt.
- ⁴ Die Zewo kann über die Gründe, die zur Beendigung geführt haben, Auskunft erteilen.

Art. 18 Rechtsverhältnisse

- ¹ Mit der Eröffnung des Prüfverfahrens zum Erlangen des Gütesiegels nimmt die Zewo den Auftrag der Organisation zur Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Zewo-Standards an.
- ² Das Vertragsverhältnis bleibt bis zum schriftlichen Widerruf durch die Organisation, dem Entscheid der Zewo zur Nichterteilung des Gütesiegels oder der Beendigung des Rechts zum Führen des Gütesiegels gemäss Art. 12 bestehen.
- ³ Organisationen, die sich von der Zewo prüfen lassen, anerkennen mit der Einreichung des Antrags auf Prüfung die Standards und Reglemente der Zewo und des Rekursgerichts sowie die Zusammensetzung der jeweiligen Organe.
- ⁴ Die deutsche Version der Standards und Reglemente ist verbindlich.
- ⁵ Die Organisation kann sich jederzeit aus einem laufenden Prüfverfahren zurückziehen. Die Zewo stellt ihr für den bis dahin entstandenen Aufwand eine Rechnung, welche innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen ist.

Art. 19 Haftung

- ¹ Soweit gesetzlich zulässig wird jede Haftung der Zewo wegbedungen. Insbesondere kann die Zewo nicht haftbar gemacht werden, wenn
 - a. Dritte das Gütesiegel nicht oder nur teilweise anerkennen.
 - b. Dritte gegenüber der Organisation Schadenersatzansprüche geltend machen.
- ² Die Zewo haftet im Rahmen ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Jede weitere Haftung der Zewo wird wegbedungen, insbesondere wenn

- a. die Organisation aufgrund der Beendigung oder Nichterteilung des Rechts zum Führen des Gütesiegels Schadenersatzansprüche geltend macht.
- b. die Organisation aufgrund der Auskunfts- und Informations-tätigkeit der Zewo Schadenersatzansprüche geltend macht.
- c. die Organisationen im Zusammenhang mit Zusatzleistungen gemäss Art. 4 Schadenersatzansprüche geltend macht.

Art. 20 Rechtsweg

- ¹ Wenn der Stiftungsrat der Zewo einer Organisation das Recht zum Führen des Gütesiegels nicht gewährt oder entzieht, kann die betroffene Organisation den Entscheid des Stiftungsrats innert 30 Tagen ab dessen Empfang beim Rekursgericht der Zewo anfechten.
- ² Entscheide, die die Organisation beim Rekursgericht der Zewo anfechten kann, sind der Organisation eingeschrieben unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit (Rechtsmittelbelehrung) zuzustellen.
- ³ Das Rekursgericht wird gemäss den Statuten der Zewo bestellt. Es regelt das Rekursverfahren in einem separaten Reglement (Reglement des Rekursgerichts).
- ⁴ Organisationen, die sich von der Zewo prüfen lassen, anerkennen das Rekursgericht der Zewo als letzte Instanz, die über die Gewährung oder den Entzug des Gütesiegels entscheidet. Das Rekursgericht kann eine Sache zur neuen Beurteilung an die Geschäftsstelle der Zewo zurückweisen.
- ⁵ Im Falle von anderen Auseinandersetzungen bemühen sich beide Parteien eine einvernehmliche Lösung zu finden, bevor sie den Rechtsweg beschreiten.
- ⁶ Organisationen sind bei Auseinandersetzungen verpflichtet, die internen Möglichkeiten auszuschöpfen, bevor sie den Rechtsweg beschreiten.
- ⁷ Es gilt das schweizerische Recht.
- ⁸ Der Gerichtsstand ist Zürich.

Art. 21 Schlussbestimmungen

- ¹ Der Stiftungsrat der Zewo hat dieses Reglement am 15. April 2016 erlassen. Es tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Dieses Reglement ersetzt alle früheren Versionen des Reglements über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen, des Reglements über die Sammlungstätigkeit für gemeinnützige Zwecke und des Reglements über das Erst- und Rezertifizierungsverfahren sowie die Ausführungsbestimmungen zu den bisherigen Reglementen.
- ³ Hilfswerke mit Zewo-Gütesiegel werden in Prüfverfahren, die ab dem 1. Januar 2017 eröffnet werden, nach den in diesem Reglement festgehaltenen Bestimmungen geprüft. Bei Abweichungen von den Standards

werden die Fristen zur Erfüllung von Auflagen so angesetzt, dass die Organisation angemessen Zeit hat, die Standards zu erfüllen.

- ⁴ Prüfverfahren für Hilfswerke ohne Zewo-Gütesiegel werden ab dem 1. Juli 2016 nach diesem Reglement eröffnet.
- ⁵ Die Ergänzung von Art. 11 Ziff. 5 wurde an der Stiftungsratssitzung vom 8. Dezember 2021 beschlossen und tritt per sofort in Kraft.
- ⁶ Die Ergänzung von Art. 13 wurde an der Stiftungsratssitzung vom 2. Mai 2024 beschlossen und tritt per sofort in Kraft.

Zürich, 2. Mai 2024



Kurt Grüter
Präsident des Stiftungsrates



Martina Ziegerer
Geschäftsleiterin

© by Stiftung Zewo Zürich, 2. Mai 2024

Die Urheberrechte für die an dieser Adresse veröffentlichten Texte bleiben bei der Stiftung Zewo. Jegliche kommerzielle Vervielfältigung oder Verwertung unseres Angebots oder von Teilen davon in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist nur nach unserer Zustimmung erlaubt. Für gemeinnützige Zwecke dürfen Sie unsere Inhalte gerne verwenden, die Stiftung Zewo muss aber mit Adresse und Gütesiegel auf der Seite genannt sein.